



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: *Herbslebener Schützenverein „Sankt Sebastian 1380“*.

Der Verein setzt die Tradition der um 1380 in Herbsleben entstandenen Sankt Sebastian Bruderschaft fort.

In ihm schließen sich die Schießsportfreunde von Herbsleben zur Ausübung ihres Sportes zusammen. Auch Interessenten aus umliegenden Orten können Mitglied werden.

Sitz des Vereins ist Herbsleben.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Langensalza unter VR 21 eingetragen. Mit Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sportschießens, Brauchtum und der Tradition. Er organisiert besonders im Kinder- und Jugendbereich einen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Herbsleben. Er organisiert Schützenfeste und Pokalwettkämpfe und

schaftt seinen Mitgliedern die notwendigen materiellen und technischen Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb, entsprechend seiner Möglichkeiten.

Der Verein bietet gegen kostendeckendes Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an. Der Verein fördert den Breitensport im Bereich des Sportschießens. Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für sich aus. Er gewinnt Schiedsrichter für die Lösung von Landes- und Republikaufgaben.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die sportlichen Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den seinen entsprechen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 10. Lebensjahr, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand gestellt hat, werden.

Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses durch den Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Auch eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, kann Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren ist die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.
2. durch Tod. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
3. durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung beschlossen werden
 - a) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, -satzung und -ordnungen, sowie den Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.
 - d) Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft in einer Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den

Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Die Anlagen, Waffen, Schußgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Schützenmeister (1. Vorsitzender),
- 2. Schützenmeister (2. Vorsitzender),
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Sportleiter,
- dem Beisitzer und
- dem Vertreter der Schützenjugend.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Nach Ablauf der Amtszeit, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Schützenmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. Schützenmeister schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und dem 1. Schützenmeister oder dem 2. Schützenmeister zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können nicht zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

§ 8 Vereinsvertreter

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts ist der 1. Schützenmeister für sich allein und als dessen Stellvertreter der 2. Schützenmeister für sich allein. Beide können durch einstimmig gefaßten Beschluß des Vorstandes dazu ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 mal jährlich statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor Durchführung, durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre),
- Wahl der Kassenprüfer (alle vier Jahre),
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich),
- Auflösung des Vereins.
- Beschlußfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei 1. Schützenmeister eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Muß zu einer weiteren Mitgliederversammlung bei gleicher Tagesordnung eingeladen werden, reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus. Dies ist in der Einladung mitzuteilen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Sollen Satzungsänderungen zu Abstimmung kommen, sind diese mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Versammlung allen Mitgliedern mitzuteilen.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, daß vom Schriftführer und dem 1. Schützenmeister oder dem 2. Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder der Vorstand es beantragen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist besonders zuständig für:

- Entscheidungen über die Aufnahme neuer und den Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlußfassung über Anträge,
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen,
- Beschlußfassung über Änderungen von Vereinsordnungen gemäß § 11.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung jedoch mit der Maßgabe, daß sich die Einberufungsfrist auf 1 Woche und die Frist für die Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung auf 3 Tage verkürzen.

Eine Satzungsänderung ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht möglich.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und bei Neuwahlen die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weitere sich darüber hinaus notwendig ergebene Ordnungen, kann der Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

Diese Ordnungen müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Durch Abstimmung bei Mitgliederversammlungen können sie verändert werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 Teilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung ist auf der Tagesordnung den Mitgliedern anzukündigen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und wirksam.

Die Satzung tritt am 08.03.2014 in Kraft.